EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2026
C(2026) 7390 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) …/… DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der in Anhang III, Anhang IIIA, Anhang IIIB und Anhang IV aufgeführten Abfälle und Abfallgemische

ANHANG

Anhänge III, IIIA, IIIB und IV der Verordnung (EU) 2024/1157 werden wie folgt geändert:

1) In Anhang III Teil II werden die Einträge GC010 und GC020 gestrichen.

2) In Anhang IIIA Nummer 4 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

„d) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B3030 eingestuft sind;

e) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag BEU12 eingestuft sind."

3) In Anhang IIIA wird folgende Nummer 5 angefügt:

„(5) Für Verbringungen zum Recycling innerhalb der Union sind die folgenden Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen der Einträge B3030 und BEU12 eingestuft sind, in diesem Anhang aufgeführt."

4) In Anhang IIIB wird in Nummer 2 Folgendes angefügt:

„BEU06 Nicht gefährliche Abfälle aus faserverstärkten Polymerverbundwerkstoffen, wie in Polymerharzen eingebettete Glasfasern, die auch Beschichtungen, Klebstoffe und Kernwerkstoffe umfassen können, sofern sie für das Recycling bestimmt sind.

BEU07 Abfälle, die hauptsächlich aus Aluminium und/oder Stahl bestehen, bei Bau-, Montage- und Abbruchtätigkeiten anfallen, einschließlich Türrahmen, Fensterrahmen, Vorhangfassaden und anderer Rahmenprofile, und minimale Mengen an Beschichtungen, Kunststoff, Gummi und anderen Materialien oder anderen Metallbestandteilen enthalten können, sofern Aluminium oder Stahl der vorherrschende verwertbare Anteil bleibt.

BEU08 Altmatratzen, trocken gesammelt und sofern sie für das Recycling bestimmt sind.

BEU09 Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

– Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die einer ordnungsgemäßen Behandlung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU unterzogen wurden und bei denen keines der Bauteile eine der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweist;

– Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, wie Leiterplatten, die einer ordnungsgemäßen Behandlung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU unterzogen wurden, die keine der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen und die nicht unter einen anderen Eintrag in Anhang III, IIIA oder IIIB dieser Verordnung fallen;

– Abfälle, die aus der ordnungsgemäßen Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU hervorgehen, wie Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen, die sortiert wurden und keine der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen und die nicht unter einen anderen Eintrag in Anhang III, IIIA oder IIIB dieser Verordnung fallen.

BEU10 Hartmagnetische Dauermagneten aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten, aus Windkraftanlagen am Ende ihrer Lebensdauer und damit verbundener Infrastruktur oder aus Altfahrzeugen.

BEU11 Metallabfälle aus Altfahrzeugen, die gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2026/1738 des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Bewirtschaftung von Altfahrzeugen[1] behandelt wurden und die geringe Mengen anderer Materialien wie Kunststoff, Gummi und andere Materialien enthalten können, sofern Metall der vorherrschende verwertbare Anteil bleibt.

BEU12 Mit Textilien zusammenhängende Abfälle und Schuhabfälle Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

– Schuhe

– Hüte

– Gürtel“

5) Anhang IV Teil I Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt nicht der Eintrag Y49 des Basler Übereinkommens, sondern folgender Eintrag:

EU49 Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten oder Abfälle aus der Verarbeitung solcher Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Bestandteile, die nicht unter den Eintrag A1181 oder BEU09 fallen.“

[1] Verordnung (EU) 2026/1738 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Bewirtschaftung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2019/1020 und (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2026/1738, 24.7.2026,
ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1738/oj).